

tonale de surveillance du 2 juin 1915 annulée; en conséquence la recourante est admise à faire opposition au commandement de payer.

43. Entscheid vom 16. Juni 1915 i. S. Zollinger.

Die Abtretung bzw. Verpfändung der Rechte aus einem eingetragenen Eigentumsvorbehalte ist nicht im Eigentumsvorbehaltsregister vorzumerken.

A. — Die Firma J. Lüde's Witwe in Zürich hat in den Jahren 1912-1914 beim Betreibungsamt Zürich 2 eine Anzahl von Eigentumsvorbehalten zu ihren Gunsten eintragen lassen. In der Folge trat sie ihre sämtlichen Rechte aus einem Teil der bezüglichen Verträge an den heutigen Rekurrenten Zollinger ab. Gestützt hierauf stellte dieser an das Betreibungsamt Zürich 2 das Begehren, die erfolgte Abtretung im Register über die Eigentumsvorbehalte einzutragen, bzw. ihn unter der Rubrik « Veräusserer » bei den betreffenden Einträgen als Rechtsnachfolger der Firma Lüde's Witwe vorzumerken. Das Amt lehnte jedoch die verlangte Vormerkung als überflüssig und unzulässig ab. Die von Zollinger hierüber erhobene Beschwerde wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, von der oberen Aufsichtsbehörde mit der Begründung: Der Rekurrent wolle nach seiner Erklärung verhüten, dass in einem späteren Streite der Richter zu seinen Ungunsten davon ausgehe, die Vormerkung im Register sei ein konstitutives Erfordernis der Abtretung und mangels ihrer Vornahme die letztere ungültig. Al'ein nicht darauf komme es an, ob die Eintragung von diesem Gesichtspunkt aus « nützlich », sondern ob sie notwendig oder doch sonst vorgesehen sei. Dies sei mit der ersten Instanz zu verneinen. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts sei allerdings notwendig, damit er wirksam werde und das Eigentum, das

nur bedingt übertragen werden wolle, nicht sofort mit der Übertragung des Besitzes übergehe. Dagegen habe sie nicht die Bedeutung, dass derjenige, zu dessen Gunsten der Vorbehalt laute, der Eigentümer sei und nur er. Sie sei daher auch in keiner Weise entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob das vorgemerkte Eigentum sich noch beim Vorgemerkten oder bei einem Rechtsnachfolger desselben befinde. Massgebend hiefür erscheine einzig, ob das Eigentumsrecht in einer Weise übertragen worden sei, wie Eigentum an Sachen, die sich im Besitze Dritter befinden, übertragen werden könne (Art. 714 und 924 ZGB). Die Weigerung des Amtes, die verlangte Vormerkung vorzunehmen, sei demnach begründet.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurriert Zollinger an das Bundesgericht, indem er sein Beschwerdebegehren erneuert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Frage, ob die Abtretung bzw. Verpfändung der Rechte aus einem Eigentumsvorbehalte im Eigentumsvorbehaltsregister vorzumerken sei, ist vom Bundesgericht bereits vor einiger Zeit im Anschluss an eine Anregung der baselstädtischen Aufsichtsbehörde auf entsprechende Ergänzung der bestehenden Verordnung vom 19. Dezember 1910 behandelt worden. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat sie damals in ablehnendem Sinne beantwortet, indem sie in ihrem Bescheide vom 20. Mai 1915 an die genannte Aufsichtsbehörde ausführte: die Zulassung solcher Vormerkungen würde einen präjudiziellen Entscheid darüber voraussetzen, ob und inwiefern überhaupt die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt abgetreten bzw. verpfändet werden könnten, da je nach den Voraussetzungen, die für die Giltigkeit einer solchen Abtretung bzw. Verpfändung verlangt werden, sich natürlich auch die Formalien, welche für die Bewilligung ihrer Vormerkung im Register

zu erfüllen wären, verschieden gestalten müssten. Nun sei aber jene Vorfrage keineswegs ohne weiteres liquid und könne, weil nicht dem Verfahrens- sondern dem materiellen Recht angehörend, nicht von den Aufsichtsbehörden, sondern nur von den ordentlichen Gerichten gelöst werden. Es erscheine daher geboten, mit der Ergänzung der Verordnung nach der angedeuteten Richtung zuzuwarten, bis durch die Gerichtspraxis hierüber Klarheit geschaffen sei. Wesentliche Nachteile dürften sich daraus kaum ergeben. Denn wenn die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt überhaupt abgetreten bzw. verpfändet werden könnten, so sei die Abtretung bzw. Verpfändung bei Erfüllung der übrigen materiellen Voraussetzungen offenbar auch ohne Vormerkung im Register gültig, da der Eintrag im letzteren lediglich Täuschungen über die Kreditwürdigkeit des Käufers verhindern, d. h. publik machen solle, dass die gekauften Sachen nicht sein Eigentum seien. Die Verweigerung der Vormerkung könnte daher höchstens die nachteilige Folge haben, dass der ursprünglich eingetragene den Eintrag unberechtigter Weise gegen den Willen seines Zessionars löschen lassen könnte. Derartige Unredlichkeiten dürften aber immerhin selten vorkommen und sie zu verhindern, könne nicht der Zweck des Registers sein.

An dieser Auffassung ist festzuhalten. Insbesondere darf die Befürchtung nach wie vor als **grundlos** angesehen werden, dass die Abtretung mangels Vormerkung im Eigentumsvorbehaltregister als **ungültig** erklärt werden könnte. Die Entstehungsgeschichte des Art. 715 ZGB lässt keinen Zweifel darüber, dass die Eintragungspflicht nur im Interesse der Publizität des Eigentumsvorbehalts vorgesehen worden ist, um ihn für Dritte, die mit dem Käufer in Verkehr treten wollen, erkennbar zu machen und sie vor Irrtümern über die wirkliche Vermögenslage des letzteren zu bewahren. Die Eintragung bezweckt demnach lediglich festzustellen, dass die Sachen, auf die sie sich bezieht, nicht im Eigentum des Käufers

stehen. Eine weitere Bedeutung hat sie nicht. Insbesondere begründet sie keine Vermutung dafür, dass die als Veräusserer bzw. Berechtigter aus dem Vorbehalt eingetragene Person wirklich Eigentümer sei. Von diesem Gesichtspunkt aus genügt es aber vollständig, wenn die Begründung des Eigentumsvorbehalts im Register eingetragen wird, während für die Vormerkung der Abtretung der Rechte aus demselben kein Bedürfnis besteht. Nachdem andererseits auch der Text des Art. 715 keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass man die Eintragungspflicht auch hierauf habe erstrecken wollen, darf es daher füglich als ausgeschlossen gelten, dass die Gerichte die Gültigkeit einer solchen Abtretung von der Vormerkung im Register abhängig machen könnten, so dass kein Anlass besteht, die letztere trotz der ihr im übrigen entgegenstehenden Bedenken im Sinne der Ausführungen des Rekurrenten aus diesem Grunde — zur Vermeidung eines dem Zessionar andernfalls drohenden Rechtsverlustes — zuzulassen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. **Entscheid vom 29. Juni 1915 i. S. Christ-Eisenring.**

Art. 66 SchKG. Zulässigkeit der Zustellung von Betreibungsurkunden in Frankreich durch die Post.

A. — In einer Arrestbetreibung gegen die Rekurrentin Witwe Marie Christ-Eisenring in Gagny bei Paris stellte dieser das Betreibungsamt Basel-Stadt durch die Post am 28. April 1915 die Mitteilung des Verwertungsbegehrens zu.

B. — Hiegegen erhob die Rekurrentin Beschwerde mit